

Wahlordnung

für die

Handwerkskammer für das Fürstenthum Lippe zu Detmold und ihren Gesellenauschuß.

Wahl der Kammermitglieder.

§ 1.

Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben

1. die Handwerker-Innungen (§ 103 a Abs. 3 Ziff. 1 der Gew.-O.),
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. (§ 103 a Abs. 3 Ziff. 2 der Gew.-O.).

§ 2.

Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§ 129, 129 a der Gew.-O. und Art. 7 des R.-G. vom 26. Juli 1897).

§ 3.

Von den vierzehn Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden zwölf durch die Handwerker-Innungen und zwei durch die Gewerbevereine u. s. w. gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§ 4.

Zum Zweck der Wahl theilt die Fürstliche Regierung den Bezirk der Kammer in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andererseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5.

Jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern hat eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen und für je 50 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Mehr als zehn Stimmen stehen keinem Wahlkörper zu.

Bei den Gewerbevereinen u. f. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§ 6.

Jedes Fürstliches Verwaltungsamt und jeder Magistrat stellt ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in seinem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer achttägigen Frist ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen bei dem Verwaltungsamte oder Magistrat anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet die Regierung endgültig. Die letztere bestimmt auch den Tag, mit welchem die vorerwähnten Verzeichnisse spätestens zur Einsicht ausgelegt werden müssen.

§ 7.

Zur Leitung der Wahl bestellt die Regierung einen Kommissar. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8.

Der Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Wahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen, sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 9.

Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. f. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens drei Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren trifft erforderlichenfalls die Regierung.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden.

Stimmzettel, aus denen die Person der Gewählten nicht zu erkennen ist, sind ungültig.

§ 10.

Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§ 11.

Das Protokoll wird nebst den Vorgängen der Regierung eingereicht, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Regierung endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald die Regierung die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht sie die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 12.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von der Regierung endgültig entschieden. Die Regierung hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§ 13.

Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

Bildung des Gesellenausschusses.

§ 14.

Wahlberechtigt für den Gesellenauschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenauschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Auschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§ 15.

Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 16.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§ 17.

Die wahlberechtigten Gesellenauschüsse sind zu Wahlbezirken (Wahlabtheilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abtheilung) mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften über die Wahl der Kammermitglieder sinngemäße Anwendung.

Detmold, den 3. Januar 1900.

Fürstliches Staats-Ministerium.

G e v e k o t.
